

Integrationsamt

Rückfragen bitte an:
Berthold Deusch
Tel. 0721 8107-911
berthold.deusch@kvjs.de

24. November 2020

KVJS Zweigstelle - Postfach 4109, 76026 Karlsruhe

An die Geschäftsstelle der
Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger
der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

**Stellungnahme des KVJS zum Entwurf der Empfehlungen der BAGüS
zum Arbeitsleben vom 25.08.2020 (vormals Werkstattempfehlungen)**

Leitsatz 1: Die **Aufgaben der Eingliederungshilfe** nach § 90 Abs. 3 SGB IX können zur Sicherstellung einer **inklusiven Teilhabe** am Arbeitsleben des allgemeinen Arbeitsmarktes über die **Leistungen zur Beschäftigung** nach § 111 SGB IX hinaus gehen. Sie können als individuelle **Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles** nach § 104 SGB IX unter Beachtung vorrangiger Leistungen nach § 91 SGB IX erbracht werden. Alternativ können Leistungen zur Beschäftigung auch in Form eines persönlichen Budgets außerhalb bestehender Einrichtungen ausgeführt werden.

Leitsatz 2: Existenzsichernde Leistungen und Teilhabeleistungen sind zu unterscheiden. Das Konstrukt, dass alle Menschen, die Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich bzw. Arbeitsbereich einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter beanspruchen wollen, teilhaberechtlich **als dauerhaft voll erwerbsgemindert eingestuft werden**, ist nicht haltbar. Weder entspricht eine wesentliche Behinderung immer einer vollen Erwerbsminderung, noch sind vollerwerbsgeminderte Personen, die Renten nach § 43 SGB VI erhalten, zwangsläufig als wesentlich behinderte Menschen anzusehen.

Leitsatz 3: Die Ermöglichung **individueller Leistungen** verbessert die **Wirksamkeit**, die **Qualität** und die **Nachhaltigkeit** der Leistungen der EGHT – insbesondere bei Beschäftigungsverhältnissen am allgemeinen Arbeitsmarkt - ganz erheblich und ist dabei i.d.R. auch noch deutlich **kostengünstiger**. **Individuelle Leistungen sind Ausdruck der Personenzentrierung des Bundesteilhabegesetzes und Merkmal eines zeitgemäßen Teilhaberechts.**

Erzbergerstr. 119
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 8107-0
Telefax 0721 8107-
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLAEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

Deshalb sollten die Empfehlungen der BAGüS um entsprechende Hinweise ergänzt bzw. bisherige Aussagen, die dem Ziel einer personenzentrierten inklusiven Teilhabe entgegenstehende relativiert oder gestrichen werden.

Dabei sollten folgende Aspekte Handlungsleitend sein:

I. Personenzentrierung

1. Wir begrüßen es sehr, den Wirkungskreis der neuen Empfehlungen über den rechtlichen Rahmen des Rechts der Werkstätten für behinderte Menschen hinaus zu definieren und nun die Teilhabe am Arbeitsleben im Ganzen als Aufgabe der Eingliederungshilfe zu erfassen. Vorrangiges Ziel des BTHG ist eine Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Es entspricht dem Verständnis der UN-BRK, für Menschen mit Behinderungen „Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem (allgemeinen) Arbeitsmarkt [...] zu fördern“ (Artikel 27). Demnach werden die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert weiterentwickelt, um eine inklusive Teilhabe am Arbeitsleben des allgemeinen Arbeitsmarkts wirksam zu unterstützen (s. Begründung BTHG S. 193 – Drs. 18/9522).
2. In der Eingliederungshilfe wird die Personenzentrierung insbesondere durch § 104 (Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles) und § 95 (Sicherungsauftrag) SGB IX gewährleistet. Der Ansatz der Personenzentrierung soll neben Übergängen vom und zum allgemeinen Arbeitsmarkt auch die Durchlässigkeit von und zur Förder- und Betreuungsgruppe sowie bei der individuellen Förderung in einer WfbM stärker beachtet werden.
3. Im bisherigen Entwurf wird allerdings der Handlungs- und Gestaltungsrahmen dieser Empfehlungen weiterhin auf das eng gefasste Werkstattrecht im Sinne der Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX bzw. § 58 SGB IX beschränkt. Das ist weder gesetzlich geboten noch hilfreich zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der daraus abgeleiteten generellen Ziele des BTHG.
4. Nach § 90 Abs. 3 ist es eine besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe, für Leistungsberechtigte nach § 99 die Teilhabe am Arbeitsleben zu fördern (Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der

Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit). In der Begründung zum BTHG wurde dargelegt, dass „die Leistungen der bisherigen Eingliederungshilfe im Leistungskatalog des § 54 SGB XII nicht abschließend geregelt waren. Es wird klargestellt, dass der **offene Leistungskatalog** auch in der reformierten **Eingliederungshilfe** (im BTHG) **erhalten bleibt** (s. S. 267 – Drucksache 18/9522).

5. Die Zielgruppe für die Leistungen der EGH insgesamt ist deutlich größer als die Teil-Zielgruppe für Leistungen zur Aufnahme und Beschäftigung in einer WfbM (§ 111 i.V.m. § 58 SGB IX). Übergänge zum allgemeinen Arbeitsmarkt implizieren, dass während oder durch die Vorbereitung in der WfbM und am allgemeinen Arbeitsmarkt Fähigkeiten entwickelt, Leistungsfähigkeit gesteigert und Arbeitsvertragsfähigkeit erlangt werden konnte und mit dem Abschluss einer vollumfänglich sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrages unter den üblichen Bedingungen (Tarifliches Entgelt, eigenständige Übernahme üblicher Aufgaben, Beschäftigungsumfang > 15 Wochenstunden, einer eigenen Leistungsfähigkeit > 30 % Normalleistung) insbesondere dann von einer Erwerbstätigkeit ausgegangen werden kann, wenn die Person dadurch ihren Lebensunterhalt sicher stellen kann. Der wesentlich behinderte Mensch wird dann teilhaberechtlich als **erwerbstätig und somit erwerbsfähig** eingestuft. Eine rentenrechtliche Beurteilung muss, soweit diese überhaupt erforderlich ist, im Einzelfall erfolgen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Person bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten hat.

Hilfreich ist sind dabei die Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen der DRV unter:

https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Shared-Docs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0026_50/gra_sgb006_p_0043.html#doc1576684bodyText4

6. Dennoch bleiben die Menschen, die ein (vollumfängliches) sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis erreichen, wesentlich behindert und bedürfen ggf. im Einzelfall weiterhin der Unterstützung durch den EGHT. Um Alternativen zur Beschäftigung in einer WfbM am allgemeinen Arbeitsmarkt realisieren zu können, muss den Menschen die Angst genommen werden, dass sie mit diesem Schritt und der Erlangung der (temporären)

Erwerbsfähigkeit auf sich allein gestellt werden. Sie sind teil- und oder zeitweise auf Beratung und Unterstützung durch den EGHT im Sinne des § 105 Abs. 2 SGB IX - ggf. in dessen Auftrag durch den IFD - sowie auf Leistungen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe oder auf **ergänzende Lohnkostenzuschüsse** (eLKZ) aus Mitteln der Eingliederungshilfe angewiesen, um vorrangige Leistungen anderer Rehabilitationsträger und/oder der Träger der Arbeitsvermittlung sowie der Integrationsämter ergänzen zu können. Die eLKZ der EGHT werden insbesondere zur dauerhaften und **nachhaltigen Sicherung von Arbeitsverhältnissen** erbracht.

7. Die EGHT nutzen hierzu ihr **Entscheidungsermessen**. Die EGHT können eLKZ als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 90 Abs. 3 i.V.m. § 104 SGB IX als **Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles** erbringen. Damit erfüllen die EGHT den **Sicherstellungsauftrag** nach § 95 SGB IX. Durch den Sicherstellungsauftrag sollen die EGHT eine **personen-zentrierte Leistung** unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherstellen. Es handelt sich beim Sicherstellungsauftrag um eine **objektiv-rechtliche Pflicht** des Leistungsträgers, deren Nichtbeachtung **keinen subjektiven klagbaren Anspruch** des Einzelnen auslöst; vielmehr ist der Leistungsträger durch die Rechtsaufsicht zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht anzuhalten (s. BTHG-Begründung Seite 273 – Drucksache 18/9522).
8. Dabei arbeiten die Eingliederungshilfeträger nach § 96 Abs. 1 SGB IX (**Zusammenarbeit**) mit anderen Stellen, deren Aufgabe die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betrifft, zusammen. Ist die Beratung und Sicherstellung der gleichmäßigen, **gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung** von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden (§96 Abs. 3 SGB IX). In Baden-Württemberg entsprechen die Grundsätze zum Förderprogramm Arbeit Inklusiv auf Landesebene sowie die zur lokalen Umsetzung erforderlichen **Verwaltungsvereinbarungen**, die auf Basis der §§ 88 SGB X (Lex generalis) bzw. 28 SGB IX (Lex specialis) zwischen dem KVJS Integrationsamt und den 44 Stadt- und Landkreisen (in ihrer Eigenschaft als EGHT) abgeschlossen wurden, diesem Zweck. Neben der gemeinsamen Leistungserbringung wird damit auch die Beauftragung der IFD geregelt.

9. Sind Komplexleistungen (Leistungen unterschiedlicher Leistungsträger, die in einem sachlich-inhaltlichen Zusammenhang stehen und zur Bedarfsdeckung parallel und/oder seriell aus einer Hand auf Basis § 28 SGB IX erbracht werden) erforderlich, müssen diese rechtlich verbindlich abgestimmt werden; sie binden die beteiligten Leistungsträger. Dies bedeutet, dass die Zuständigkeit des EGHT nach § 98 SGB IX mit der Antragstellung auf diese Komplexleistung beginnt und für die Dauer des Arbeitsverhältnisses bestehen bleibt.
10. Gibt es die Möglichkeit nicht, entsprechende Vereinbarungen auf Landesebene abzuschließen, so können die EGHT im Einzelfall als Alternative zur Förderung im Arbeitsbereich der WfbM einen ergänzenden Lohnkostenzuschuss für wesentlich behinderte Menschen in einem vollumfänglich sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auch ein persönliches Budget gem. § 29 SGB IX für Leistungen nach § 90 Abs. 3 i.V.m. § 104 SGB IX erbringen (Entscheidungsermessen – kein Rechtsanspruch).

II. Existenzsicherungsrecht und Teilhaberecht

11. Leistungsberechtigte Personen für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 entsprechen der bisherigen Zielgruppe der wesentlich behinderten Menschen nach § 53 SGB XII i.V.m. §§ 1-3 Eingliederungshilfeverordnung in der am 31.12.2019 geltenden Fassung. Es gibt hier keinen Bezug zum Recht auf Erlangung einer Erwerbsminderungsrente nach § 43 SGB VI bzw. zum Recht auf den Bezug von Grundsicherung nach § 41 Abs. 3a SGB XII i.V.m. § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII.
12. Dies gilt auch uneingeschränkt für die Gruppe der Menschen, die zur Aufnahme und Förderung in einer WfbM nach § 219 SGB IX berechtigt sind. Das Recht auf Aufnahme und Beschäftigung in einer WfbM haben Menschen mit funktionalen Beeinträchtigungen, die wegen der Auswirkungen ihrer funktionalen Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme in das Eingangsverfahren und in den Berufsbildungsbereich einer WfbM bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter (oder für ein Budget für Arbeit oder Ausbildung) **nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter den üblichen Bedingungen** beschäftigt bzw. ausgebildet werden können. Dies sind die einzigen

Aufnahmevoraussetzungen für den Arbeitsbereich der WfbM. Sie können nicht abstrakt unterstellt werden, sondern müssen im Einzelfall durch den EGHT festgestellt werden.

13. Das Konstrukt, dass alle Menschen, die Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich bzw. Arbeitsbereich einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter beanspruchen wollen, teilhaberechtlich **als dauerhaft voll erwerbsgemindert eingestuft werden**, ist nicht haltbar. Weder entspricht eine wesentliche Behinderung immer einer vollen Erwerbsminderung noch sind alle vollerwerbsgeminderten Personen, die Renten nach § 43 SGB VI erhalten, automatisch als wesentlich behinderte Menschen anzusehen.
14. Darauf weist auch die DRV in ihren Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen unter dem Kapitel „*Behinderte Menschen in einer Werkstatt für Behinderte*“ hin. Dort wird Bezug genommen zur Rechtsprechung des BSG: *Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteile BSG vom 24.04.1996, AZ: 5 RJ 34/95 und AZ: 5 RJ 56/95) sind bei der rentenrechtlichen Einordnung von behinderten Menschen in der WfbM zwei Gruppen zu unterscheiden:*
- *die Gruppe der Versicherten, die **trotz ihrer Behinderung zu einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fähig sind**, und*
 - *die Gruppe der Versicherten, die infolge ihrer Behinderung zu einer gleichen (wirtschaftlich verwertbaren) Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht fähig sind.*
- Nur die der letztgenannten Gruppe zuzuordnenden behinderten Menschen sind nach der Legaldefinition des § 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB VI voll erwerbsgemindert, weil sie wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Ohne rechtserhebliche Bedeutung ist dabei die Höhe der in der WfbM gezahlten Entgelte, denn diese lassen regelmäßig keine Rückschlüsse auf die Art und den Umfang der verrichteten Tätigkeiten zu. Vielmehr kommt es allein darauf an, ob die von dem behinderten Menschen in der WfbM ausgeübte Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirtschaftlich verwertbar gewesen wäre.*
- Ein in materiell-rechtlicher Hinsicht bedeutsamer Unterschied gegenüber dem Recht für nichtbehinderte Menschen besteht damit erkennbar nicht.** In seiner praktischen Bedeutung geht § 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB VI als spezielle Regelung für behinderte Menschen nicht

*über eine Klarstellung hinaus; zu einer wirklichen Erweiterung des nach § 43 SGB VI **anspruchsberechtigten Personenkreises führt die Vorschrift mithin nicht.***

*Der Rentenversicherungsträger ist damit auch **bei Beschäftigten in einer WfbM von einer entsprechenden Sachaufklärung nicht befreit, jedenfalls dann nicht, wenn nach den Umständen des Einzelfalles von einer entsprechenden Vermutung nicht ausgegangen werden kann.***

https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Shared-Docs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0026_50/gra_sgb006_p_0043.html#doc1576684bodyText4

15. Die **Fiktion einer vollen Erwerbsminderung** die Sozialgerichte bereits mehrfach als Anspruchsvoraussetzung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung herangezogen haben* (zuletzt das BayLSG 03.07.2019 – L18 SO 110/19) bzw. die rentenrechtlichen Regelungen nach § 43 SGB VI zur Erlangung einer Erwerbsminderungsrente können im **Umkehrschluss nicht als Definitionsbasis für Erwerbsfähigkeit im teilhabeberechtigten Sinne umgedeutet** werden. Auch das sogenannte Rentenprivileg für WfbM-Beschäftigte fußt nicht auf der Feststellung der vollen Erwerbsminderung, sondern auf der Vermutung einer faktischen Erwerbsminderung (Fiktion). Es ist eine **fiktive Schutzregelung für die Dauer der Beschäftigung** in einer WfbM.

16. Auf die definitorischen Grundlagen zur Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsminderung dieser renten- bzw. existenzsichernden Leistungen wird weder in den grundlegenden Regelungen zu den **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** nach § 49 SGB IX noch für die **Leistungen dieser Zielgruppe nach §§56, 57, 58, 61 und 61a** SGB IX bzw. in den gesetzlichen Regelungen zur Zuordnung zum Personenkreis der wesentlich behinderten Menschen nach § 99 SGB IX als rechtliche Voraussetzung für die jeweiligen Leistungen Bezug genommen. Auch in den §§ 9 und 10 SGB VI wird weder zur Festlegung des leistungsberechtigten Personenkreises noch als Voraussetzung für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Bezug zum § 43 SGB VI hergestellt.

17. Vielmehr werden die jeweiligen Leistungen erbracht, um die **Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen** (§49 Abs.1 SGB IX). Auch die Leistungen in WfbM bzw. bei anderen Leistungsanbietern werden erbracht, um die **Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen (§ 56 SGB IX) und Übergänge zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen (§§ 58 Abs. 2 und 219 Abs.1 SGB IX).**
18. Die Vorstellung einer dauerhaften (unveränderlichen) vollen Erwerbsminderung für alle WfbM-Beschäftigte ist somit weder inhaltlich noch rechtlich zulässig und schadet dem Ziel einer inklusiven Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Es führt tendenziell dazu, dass die vorrangigen Leistungsträger - insbesondere beim Übergang aus den WfbM - ihre Leistungspflicht verneinen, weil für sie damit die Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht vorliegen würden.

III. Nachrang Eingliederungshilfe / Nutzung der IFD

19. Nach § 91 sind die **Leistungen der Eingliederungshilfe** gegenüber anderen Sozialleistungen **nachrangig**. Dies gilt sowohl für die Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen vor einer WfbM-Aufnahme wie für die Förderung von Übergängen (zurück) zum allgemeinen Arbeitsmarkt.
20. Der Entwurf der Empfehlungen geht umfassend auf vorrangige Leistungen der Bundesagentur beim Übergang Schule/Beruf ein. Hier sollten die Leistungen priorisiert werden und mit den Beschreibungen der BA verlinkt sein. Es fehlen aber konkrete Aussagen zu den vorrangigen Leistungsverpflichtungen der BA beim Übergang aus den WfbM zum allgemeinen Arbeitsmarkt.
21. Vorrangige Leistungsverpflichtungen der Rentenversicherung (und anderer Rehabilitationsträger) sind wenig bis gar nicht beschrieben. Dies obwohl der Anteil der DRV an den Neuaufnahmen in die WfbM ungebremst ansteigt. Die DRV hat sowohl die Möglichkeit als auch die Verpflichtung Alternativen

zur WfbM umfassend auszuloten und zu nutzen. Darauf sollten die EGHT vor ihrer Zustimmung zur Aufnahme in einer WfbM hinwirken.

22. Die DRV (und andere Rehabilitationsträger) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben **uneingeschränkt auf die IFD** zurückgreifen (s. GE-IFD der BAR). Dies gilt umfassend: zur Sicherung bedrohter, zur Erprobung und Vermittlung sowie zur Unterstützung bei der Einarbeitung und Stabilisierung in neue, fähigkeitsangepasste Arbeitsverhältnisse. Die DRV (und andere Rehabilitationsträger) können Maßnahmen zur **Belastungserprobung** nach § 42 Abs. 2 Nr. 7 bzw. zur **Arbeitserprobung** nach § 49 Abs. 4 SGB IX unter Begleitung des IFD (oder anderer Rehabilitationsdienste) am allgemeinen Arbeitsmarkt durchführen und vom IFD Fachdienstliche Stellungnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.
23. Die DRV (und andere Rehabilitationsträger) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorrangig vor der Aufnahme in eine WfbM **Leistungen** nach § 50 SGB IX **an Arbeitgeber** erbringen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX (hier insbesondere RPK) nutzen und insbesondere zur **individuellen betrieblichen Qualifizierung** (InbeQ) im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 Abs. 2 SGB IX umfassend nutzen. Während die BA dieses Instrument in ca. 3.500 laufenden Fällen nutzt, nutzt die DRV die InbeQ lediglich in ca. 150 Fällen pro Jahr.
24. Die EGHT sollten ihre **Zustimmung zur Aufnahme** in eine WfbM davon abhängig machen, dass diese Leistungen erbracht wurden und im Falle einer möglichen Rückkehr zum allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechende **vorrangige Leistungen** dem Grunde nach zugesagt werden. Auch hier kann sich das Konstrukt einer vollen Erwerbsminderung als Synonym für die Zielgruppe der WfbM bzw. alleinige Voraussetzung für die Aufnahme in eine WfbM als **nachteilig für eine inklusive Teilhabe** gewertet werden.
25. Auch die EGHT sollten in **Zusammenarbeit** (im Rahmen der Amtshilfe) oder unabhängig vom jeweiligen **Integrationsamt** auf Basis der GE-IFD die **IFD entsprechend beauftragen**. Es ist dringend zu empfehlen, die IFD rechtzeitig vor der Aufnahme sowie zur Vorbereitung auf und bei der Ausführung von Leistungen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einzubinden.

IV. Zusammenwirken soziale und berufliche Teilhabe

26. **Menschen mit schweren funktionalen Beeinträchtigungen und/oder umfassenden Assistenzbedarfen** werden häufig direkt in eine Fördergruppe nach § 219 Abs. 3 SGB IX aufgenommen. Sie sollten jedoch vor der Aufnahme in eine Fördergruppe grundsätzlich mindestens das Eingangsverfahren durchlaufen und soweit möglich auch den Berufsbildungsbereich. Zwar ist die Werkstatt sicher nicht pauschal für alle Menschen mit schwersten funktionalen Einschränkungen die geeignete Maßnahme und in Einzelfällen können auch frühzeitige negative Entwicklungsprognosen in Hinblick auf die mögliche Erreichung wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung begründet und plausibel sein. Der Grundsatz der Heranführung an die Werkstatteignung und Förderung auf diese hin sollte jedoch nicht leichtfertig aufgegeben werden:

Begründung: Eine umfassende Eignungsfeststellung und Erstellung eines Eingliederungsplanes sind **Ziel und Aufgabe der Leistungen des Eingangsverfahrens**. Auch die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit vom 01.01.2020 zur Ergänzung des geltenden Fachkonzepts regeln nach § 2 Eingangsverfahren in Abs. 1: „Das Eingangsverfahren ist generell durchzuführen.“ Ziel des Berufsbildungsbereichs ist es nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 den Menschen mit Behinderung im Berufsbildungsbereich die Chance zu gewähren, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit so weit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und wenn erwartet werden kann, dass der Mensch mit Behinderung *nach Teilnahme* an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 219 zu erbringen. Die Fähigkeit, dieses Mindestmaß zu erbringen, muss also eben nicht bereits vor Abschluss des BBB vorliegen.

Selbst Urteile wie das des LSG Niedersachsen-Bremen, Az.: L 7 AL 56/12 vom 23.09.2014, die die Aufnahmeverweigerung in den EV / BBB in eine Werkstatt aufgrund des hohen, in der maßgeblichen Einrichtung nicht erbringbaren Betreuungsaufwands als rechtens bescheiden, verweisen auf die Bedeutung der Erkennbarkeit von Verbesserungstendenzen und weisen darauf hin, dass ausschlaggebend für den Umstand, dass eine berufliche Eingliederung im Klagefall nicht erfolgen kann, sei, dass *die Einrichtung sich nicht in der Lage sehe*, personelle Strukturen zur Verfügung zu stellen, die dies ermöglichen.

Die fachlichen Weisungen der BA berufen sich hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an die Werkstatt auf die §§ 3 und 4 der Werkstättenverordnung (WVO), wo durch die Konkretisierung in § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB IX betont wird: „...Sie [die Werkstatt] fördert die behinderten Menschen so, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen des Berufsbildungsbereichs in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 219 Absatz 2 SGB IX zu erbringen.“ Es ist also Aufgabe der Werkstatt, eine *angemessen (...“so...“)* *gestaltete Förderung zur Erreichung der Aufnahmevoraussetzungen für den Arbeitsbereich* zu erbringen und es ist Verantwortung der Rehaträger, im Rahmen ihrer Zusammenarbeit nach § 25 SGB IX i.V.m. dem Sicherstellungsauftrag der EGH im Rahmen der Strukturplanung und entsprechend den Ergebnissen der Gesamtplanung gem. § 95 SGB IX die hierfür erforderlichen und geeigneten Strukturmaßnahmen zu treffen.

27. Um die **Nutzung des Eingangsverfahrens** und insbesondere des BBB auch dann zu ermöglichen, wenn der individuelle Förderbedarf über den in den gemittelten Personalschlüsseln festgelegten Unterstützungsrahmen hinausgeht, sollten die EGHT darauf hinwirken, dass ggf. die **vorrangigen Leistungen des für den BBB zuständigen Rehabilitationsträgers ergänzt** werden können durch Leistungen der sozialen Teilhabe zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 SGB IX: Dadurch werden wirksame Komplexleistungen nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX ermöglicht (siehe auch Punkt 9 dieser Stellungnahme und Begründung BTHG, S. 193, Drs. 18/9522).

Jedoch sollte nach § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB IX dabei grundsätzlich darauf hingewirkt werden, dass der für den **Berufsbildungsbereich** zuständige Rehabilitationsträger seine Leistungen nach **Lage des Einzelfalles** so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität erbringt, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehen den Leistungen zur sozialen Teilhabe vor (§ 102 Abs.2 SGB IX). Der für den Berufsbildungsbereich zuständige Rehaträger ist vom Eingliederungshilfeträger im Rahmen seiner Gesamt- bzw. Teilhabeplanung stets nach § 15 Abs.2 SGB IX zu beteiligen.

28. Zur Vorbereitung des Überganges von der Schule ins Arbeitsleben sollen deshalb auch für Menschen mit schweren funktionalen Beeinträchtigungen und/oder umfassenden Assistenzbedarfen in der Regel innerhalb der letzten

drei Schulbesuchsjahre Hospitationen/Praktika und Erprobungsmaßnahmen in einer WfbM durchgeführt werden. Dabei sollen die individuellen Unterstützungsbedarfe für eine Nutzung des Eingangsverfahrens (§ 57 Abs. 1 Ziffer 1) und eine mögliche Förderung im Berufsbildungsbereich der WfbM (§ 57 Abs. 1) systematisch ermittelt und erprobt werden. In Baden-Württemberg wird in diesem Zusammenhang das Kompetenzinventar genutzt:

<https://www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/foerderprogrammestrukturen/fachliche-materialien/#c14708>. Die Erkenntnisse aus der gemeinsamen Bedarfserhebung fließen in die Teilhabeplanung zwischen der Bundesagentur für Arbeit (oder einem anderen, für den BBB zuständigen Rehabilitationsträger) und dem zuständigen EGHT ein. Eine **Entscheidung** darüber, ob eine Förderung in einer WfbM grundsätzlich möglich sein kann, sollte generell erst **nach Durchlaufen des Eingangsverfahrens** unter Beachtung individueller Unterstützungsbedarfe und Nutzung entsprechender individueller Leistungen (erhöhter Personalschlüssel, Jobcoaching, persönliche Assistenz oder Pflegeleistungen), die ggf. über die Leistungsvereinbarung der Bundesagentur zur Nutzung des Berufsbildungsbereichs hinausgehen und die deshalb als Beitrag des EGHT ergänzend erbracht werden können, getroffen werden.

Umsetzungsvorschläge

Auch wir sehen das dringende Erfordernis, die in die Jahre gekommenen Werkstatt-Empfehlungen der BAGüS (letzte Fassung aus dem Jahr 2013) zum 01.01.2021 durch Empfehlungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu ersetzen und möchten diesem Ziel nicht im Wege stehen.

Wir sind gerne bereit dem Vorschlag des Vorsitzenden des Fachausschusses II, Herrn Marco Winzer, zu folgen und in einem ersten Schritt mit der eigens dafür eingerichteten Arbeitsgruppe des Fachausschusses II (Redaktionsgruppe) die kurzfristig möglichen Änderungen festzulegen und anschließend in den bestehenden Entwurf (falls erforderlich durch eigene Arbeit) einzuarbeiten.

Wie beim Fachausschuss II dazu festgehalten, sollen weitergehende Themenkomplexe in den nächsten zwei Jahren im Fachausschuss II und ggf. in themenspezifischen Arbeitsgruppen vertieft und schrittweise veröffentlicht werden (Rundschreiben). Dem mehrheitlichen Wunsch, die Empfehlungen in digitaler

Form nutzen können, kann aus nachvollziehbaren Gründen leider kurzfristig nicht entsprochen werden: Eine digitale Nutzung sollte aber so bald als möglich realisiert werden. Dann können Ergebnisse der Arbeitsgruppen (laufende Klärungsprozesse) sowie Gesetzesänderungen und Auswirkungen durch Rechtsprechung zeitnah eingearbeitet werden.

Berthold Deusch